

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/50 vom 28. Dezember 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2009_50

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/50 du 28 décembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/50 del 28 dicembre 2010

Regeste

Art. 6 UVG: Fehlender natürlicher Kausalzusammenhang als Grundlage weiterer Leistungen aufgrund asim-Gutachten erstellt (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 28. Dezember 2010, UV 2009/50). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_129/2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig und zu prüfen ist, ob die körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen, an denen die Beschwerdeführerin über den 31. Dezember 2000 hinaus leidet, in einem ursächlichen (natürlichen und allenfalls auch adäquaten) Zusammenhang zum Unfall vom 16. Juli 2000 stehen und ob demnach die Voraussetzungen für eine weitere Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin gegeben sind. In diesem Zusammenhang steht insbesondere die Schlüssigkeit des asim-Gutachtens zur Diskussion. - Über die Kausalität der psychiatrischen Diagnosen, speziell des psychosomatischen Schmerzsyndroms, ist demgegenüber durch das EVG am 16. September 2005 abschliessend geurteilt worden (U 207/03, E. 2.1).

1.2 Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid die Bestimmungen über die Leistungspflicht des Unfallversicherers nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sowie über die Voraussetzung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden zutreffend dargelegt. Gleiches gilt in Bezug auf den Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und den Beweiswert ärztlicher Berichte (Erwägungen III 3. f.). Darauf kann verwiesen werden. 1.3 Da die La Suisse als Rechtsvorgängerin der Helsana die Leistungspflicht nie grundsätzlich anerkannt und die Leistungen jeweils unter Vorbehalt erbrachte (vgl. UV-act. K5, K8), sind die erwähnten Voraussetzungen der Leistungserbringung massgebend. Die (rechtlichen) Aspekte, unter denen eine einmal anerkannte Leistungspflicht aufgehoben werden kann, spielen vorliegend keine Rolle.

E. 2

2.1 Zum asim-Gutachten ist zunächst festzuhalten, dass der Fragenkatalog ausdrücklich auf objektivierbare Befunde aus den Bereichen Orthopädie, Rheumatologie und Neurologie beschränkt und das psychiatrische Beschwerdebild unmissverständlich ausgeschlossen worden war (UV-act. K103). Die Begutachtungs-Stelle veranlasste im Rahmen des polydisziplinären Gutachtens dennoch auch ein psychiatrisches und ein neuropsychologisches Fachgutachten (Beilagen 5 und 4 zum asim-Gutachten [UV-act. M82]). Begründet wurden diese als Dokumentation, dass seit der letzten psychiatrischen Beurteilung (ABI- Gutachten vom 11. Februar 2004 [UV-act. I/1]) keine weiteren psychischen oder psychiatrischen Diagnosen hinzugekommen seien, welche die

aktuelle Beurteilung beeinflussen könnten (asim-Gutachten [UV-act. M82] S. 40/51). Bei der Beantwortung des Fragenkatalogs der Helsana hielten sich die Begutachtenden an die Vorgaben des Auftrags, beschränkten sich auf die Fachgebiete Orthopädie, Rheumatologie und Neurologie und wiesen die Folgen des Unfalls vom 16. Juli 2000 aus (Ziff. 7.2 ab S. 42/53), während im vorangehenden allgemeinen Teil des asim-Gutachtens nicht zwischen den Folgen der verschiedenen Unfälle (beim Trampolinspringen 1994, Motorradunfall 1996 sowie Autounfall vom 16. Juli 2000) unterschieden und auch krankheitsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen beschrieben wurden.

2.2 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, strukturelle Verletzungen beim Unfall vom 16. Juli 2000 würden im asim-Gutachten nicht klar verneint (Antwort auf Frage 2.1, S. 43-46/51). In der Antwort auf Frage 2.2 ("Falls Sie eine solche strukturelle Läsion als nachgewiesen betrachten: Wie lange hat diese Läsion ihrer Ansicht nach bestanden bzw. war diese im Zeitpunkt ihrer Untersuchung noch nachweisbar?" S. 45/51) würden Beschwerden bzw. Befunde beschrieben und es sei aufgrund der Fragestellung davon auszugehen, dass es sich dabei um strukturelle Verletzungen handle. Es trifft zu, dass die Begutachtenden die Teilfragen 2.1 und 2.2 nach strukturellen Verletzungen - für sich betrachtet - nicht eindeutig beantworteten. Eigentliche strukturelle Läsionen im Sinn von organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen bzw. objektivierbaren Untersuchungsergebnissen, die reproduzierbar und von der Person der Untersuchenden und den Angaben der Patientin unabhängig sind (vgl. SVR 2010 UV Nr. 6 S. 25 E. 2 mit Hinweis [Urteil des Bundesgerichts 8C_216/2009 vom 28. Oktober 2009; in BGE 135 V 465 nicht publizierte E. 2]), werden in ihren Antworten jedoch nicht aufgelistet. Es wurden keine Befunde erhoben, die als mit apparativen/bildgebenden Abklärungen bestätigte strukturelle Läsion bezeichnet werden können. Das gilt sowohl für die klinisch festgestellten Einschränkungen der Inklination und der Rotation der HWS als auch die radiologisch dokumentierte Streckhaltung (Antwort auf Frage 2.2, S. 45/51; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_124/2008 vom 17. Oktober 2008 E. 6.1). In der Antwort auf Teilfrage 2.1 (S. 43-46/51) führen die Begutachtenden aus, dass allfällige Weichteilverletzungen nicht beweisbar seien. Sie begründen einlässlich, weshalb die linksseitigen Schulterbeschwerden nicht auf den Unfall vom 16. Juli 2000 zurückzuführen seien und dass ein Zusammenhang der Diagnosen und Behandlungen an der linken Hüfte mit dem Unfall zwar möglich aber nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Diese Ausführungen und Antworten der Begutachtenden sind unglücklich platziert, weil sie zwar unter der Hauptfrage 2 "Organische Befunde und Diagnosen?" stehen, die gestellten Teilfragen 2.1 und 2.2 jedoch nicht gezielt beantworten. Dass die Begutachtenden keine organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen beschrieben haben und dass sich in den medizinischen Akten keine solchen des Unfalls vom 16. Juli 2000 finden, wird jedoch - wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt - im Vergleich mit der vorstehend zitierten Rechtsprechung klar.

2.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin führt weiter aus, die Begutachtenden würden nicht nachvollziehbar und schlüssig erklären, weshalb der (natürliche) Kausalzusammenhang mit dem Unfall bereits ab dem Zeitpunkt der Leistungseinstellung (31. Dezember 2000) nicht mehr gegeben bzw. nur noch möglich sein sollte.

2.3.1 Im rheumatologischen Fachgutachten vom 12. November 2007 (Beilage 2 zu UV-act. M82) erhob Oberarzt Dr. med. E.____, Facharzt FMH für Innere Medizin und Rheumatologie, folgende rheumatologischen Diagnosen: Chronisches Schmerzsyndrom (ICD-10: M79.0) bei/mit: initial geringem organischen Korrelat; Status nach chirurgischer Hüftluxation; Pfannenrandtrimmung, Labrumfixation,

Kopf-/Schenkelhals-Taillierung links am 13. Januar 2006 bei gemischt femuro-acetabulärem Impingement Hüfte links; Status nach Re-Arthrotomie Hüfte links und Entfernung der Bohrer Spitze am 13. Januar 2006; Status nach Schraubenentfernung am 4. August 2006; persistierender Periarthropathie der Hüfte links; Status nach Schulter-Arthroskopie mit hinterer Stabilisierung Juni 2003 bei Verdacht auf posttraumatische hintere Schulterinstabilität links, Differentialdiagnostik: posttraumatisch/Hypermobilitätssyndrom (Beighton-Score 6/9); Status nach HWS-Distorsion 1994, 1996 und 2000; Hypermobilitätssyndrom Beighton-Score 6/9 (a.a.O. S. 5/8). Der begutachtende Rheumatologe führte in seiner Beurteilung sodann unter anderem aus: "In Anbetracht der heute zu erhebenden Befunde, der weiterhin relativ globalisiert, schwer lokalisierbar und diffus beklagten Symptome mit Fokussierung auf die Bereiche, in denen operative Eingriffe durchgeführt wurden oder wo sich anderweitige Traumata schadhaft manifestiert haben sollen, stehen für mich in diesem Fall Aspekte einer chronischen Schmerzstörung mit häufigem Arztwechsel (so lange bis sich einer findet, der einen organischen, evtl. operationsfähigen Kern der Beschwerden identifiziert) im Vordergrund gegenüber denen einer organischen Erkrankung. - Entsprechend kann ich, in detaillierter Kenntnis der Aktenlage die Einschätzung des Centre multidisciplinaire de la Douleur nicht in gleicher Weise in Frage stellen, wie dies der Vorgutachter des ABI tut. Nach meinem Dafürhalten muss in Anbetracht des Verlaufs, vermutlich in Übereinstimmung mit den sich diesbezüglich selbst als befangen bezeichnenden Rheumatologen der Klinik Balgrist, sogar davon ausgegangen werden, dass die Schmerzverarbeitungsstörung als Ursache des 'Versagens' der operativen Schmerztherapien sogar als primäres Korrelat des ungünstigen Verlaufs bezeichnet werden muss." (Beilage 2 zu UV-act. M82 S. 7/8).

2.3.2 Unter Berücksichtigung der Vorakten, der eigenen Untersuchungen sowie aller Fachgutachten lautet die Antwort auf die Frage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang im asim-Gutachten vom 1. Juli 2008 (3.1, UV-act. M82 S. 46/51): "Die zervikobrachialen Beschwerden könnten im Sinne eines late whiplash syndromes interpretiert werden. Wahrscheinlicher ist jedoch, bei sehr diffuser Schmerzangabe und ausgeweiteter Symptompräsentation ein Zusammenhang mit dem chronischen Schmerzsyndrom im Sinne Symptomausweitung vor dem Hintergrund der bereits 1999 im psychiatrischen Gutachten beschriebenen Somatisierungstendenz und Persönlichkeitsstörung (...). Seit dem Unfall 2000 hat eine Chronifizierung und Ausbreitung der Schmerzen zu einem Panvertebralsyndrom eingesetzt. Ein Zusammenhang mit dem Unfall vom 16. Juli 2000 ist ab Zeitpunkt des Gutachtens bestenfalls noch möglich, aber nicht mehr überwiegend wahrscheinlich. Ein Zusammenhang mit den vorherigen Unfällen 1994 und 1996 aber ebenfalls möglich. (...)" Auf Nachfrage der Helsana hin präziserte Dr. med. F.____, Facharzt FMH für Innere Medizin und stellvertretender asim-Chefarzt, am 14. November 2008 (UV-act. M83 f.): "Wie aus den ausführlichen Darlegungen unseres Gutachtens unter 7.1. und speziell 7.2., Punkt 2.1 und 7.2., Punkt 3.1 unmissverständlich hervorgeht, ist die Unfallkausalität der aktuellen Beschwerden nicht gegeben und die vorbestehende Somatisierungsstörung ausschlaggebend für die aktuelle Beschwerdesituation - nebst den Folgen der diversen Operationen, deren Indikation hinterfragt werden kann (siehe entsprechende Ausführungen im Gutachten). - Entsprechend muss die Aussage unter Punkt 3.4.3 dahingehend korrigiert werden, dass der status quo ante nicht erreicht ist (aus unfallfremden Gründen), dass der status quo sine jedoch durchaus erreicht ist, indem die zugrunde liegende Psychopathologie ausschlaggebend ist für die Chronifizierung und Ausweitung der Beschwerden und dies auch ohne Unfall in gleichem

Masse hätte auftreten können. - In erneuter Durchsicht der Akten und der Ausführungen des Gutachtens erscheint es plausibel, die Kausalität zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 1. Januar 2001 als nicht mehr überwiegend wahrscheinlich einzustufen." 2.3.3

Ausser der nachträglich als Irrtum bezeichneten und in der Ergänzung vom 14. November 2008 korrigierten Angabe bezüglich Status quo sine unter Antwort 3.4.3 (UV-act. M82 S. 48/51 oben) sind im Gutachten vom 1. Juli 2008 keine Widersprüche zum Kausalzusammenhang ersichtlich. Vielmehr argumentieren sowohl das Gesamtgutachten als auch die einzelnen Fachgutachten dahingehend, dass die physischen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschwerdeführerin nur beschränkte Zeit auf den Unfall vom 16. Juli 2000 zurückzuführen sind. Mit der Ergänzung vom 14. November 2008 wird präzisiert, dass die Kausalität zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 1. Januar 2001 als nicht mehr überwiegend wahrscheinlich einzustufen ist. 2.3.4

Zusammenfassend ist im asim-Gutachten vom 1. Juli 2008 und der Ergänzung vom 14. November 2008 (UV-act. 82, 84) schlüssig dargetan, dass die physischen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschwerdeführerin, die über den 31. Dezember 2000 hinaus geklagt werden, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 16. Juli 2000 zurückzuführen sind und damit der natürliche Kausalzusammenhang fehlt.

2.4 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht zu Recht geltend, die Teilfragen 4.1 und 4.2 (UV-act. 82 S. 48/51) seien als solche widersprüchlich beantwortet. Bei Gesamtbetrachtung und vor allem unter Einbezug der Ergänzung vom 14. November 2008 wird dieser Widerspruch jedoch aufgelöst: Die Begutachtenden beschreiben weitere Behandlungsmöglichkeiten, verneinen jedoch eine Leistungspflicht der beschwerdegegnerischen Unfallversicherung, da die natürliche Kausalität nicht mehr überwiegend wahrscheinlich gegeben ist. Die Fragen nach dem Endzustand sind jedoch vorliegend nicht massgebend, da die Voraussetzungen der Leistungserbringung zu prüfen sind, nicht die Aufhebung der einmal anerkannten Leistungspflicht und deren Zeitpunkt (vgl. BGE 134 V 109 E. 3 f. S. 112 ff.), wie in der vorstehenden E. 1.3 ausgeführt.

2.5 Zusammenfassend kann für die vorliegend relevante Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 16. Juli 2000 und den physischen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschwerdeführerin, die über den 31. Dezember 2000 hinaus geklagt werden, auf das asim-Gutachten vom 1. Juli 2008 und die Ergänzung vom 14. November 2008 (UV-act. 82, 84) abgestellt werden. Sie sind für die streitigen Belange umfassend, beruhen auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigen auch die geklagten Beschwerden, sind in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden, leuchten in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein und die Schlussfolgerungen der Experten und Expertinnen sind begründet (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352). Auch bei ausdrücklicher Mitberücksichtigung des Gutachtens des Centre Multidisciplinaire de la Douleur vom 29. Januar 2001 (UV-act. M17 mit Übersetzung M18) und des interdisziplinären Gutachtens des Ärztlichen Begutachtungsinstituts (ABI), Basel, vom 11. Februar 2004 (UV-act. I/1), die bereits dem EVG für das Urteil vom 16. September 2005 (U 207/03; UV-act. K71) vorlagen und als Vorakten durch die Begutachtenden des asim berücksichtigt wurden, ergibt sich keine andere Würdigung des natürlichen Kausalzusammenhangs. Eine weitere Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin über den 31. Dezember 2000 hinaus ist nicht begründet und wurde in der Verfügung vom 1. Dezember 2008 und im Einspracheentscheid vom 8. April 2009 zu Recht verneint.

E. 3

Letztlich nicht zu beanstanden ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin bzgl. Ergänzungsfragen an die Begutachtenden: Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wurde das asim-Gutachten vom 1. Juli 2008 am 3. Juli 2008 zur allfälligen Stellungnahme zugestellt (UV-act. K113). Er gab diese am 14. Oktober 2008 ab. Dabei wies er auf "etwas widersprüchliche Angaben" des Gutachtens hin, stellte jedoch keinerlei Anträge auf Ergänzungsfragen an die Begutachtenden (UV-act. K118). Die Beschwerdegegnerin stellte solche am 31. Oktober 2008 ohne vorgängige Rücksprache mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, bediente diesen jedoch mit einer Kopie des Schreibens an die Gutachterstelle (UV-act. M83, K119). Die Ergänzung der Gutachterstelle vom 14. November 2008 (UV-act. M84) wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 26. November 2008 zugestellt und der Entscheid der Helsana in den nächsten Tagen in Aussicht gestellt (UV-act. K120). Hätten die Beschwerdeführerin bzw. ihr Rechtsvertreter auf weiteren Ergänzungsfragen an die Begutachtenden bestanden, hätten sie die Gelegenheit gehabt, auf diejenigen der Unfallversicherung sofort zu reagieren und solche zu stellen oder durch die Beschwerdegegnerin stellen zu lassen. - Selbst wenn der Beschwerdegegnerin der Vorwurf gemacht werden kann, sie sei nicht korrekt vorgegangen und hätte die Gegenpartei vorgängig über die vorgesehenen Ergänzungsfragen informieren sollen, damit die Ergänzungsfragen hätten gemeinsam gestellt werden können (BGE 136 V 113 E. 5.4 S. 116), ist dieser allfällige Verfahrensmangel vorliegend geheilt, weil die Beschwerdeführerin keine Ergänzungsfragen stellen liess und auf diejenigen der Beschwerdegegnerin mit Stillschweigen reagierte (vgl. BGE 136 V 113 E. 5.5 S. 116 mit Hinweis).

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) keine zu erheben. 4.2 Der Beschwerdeführerin wurde die unentgeltliche Rechtsverteidigung am 10. Juli 2009 bewilligt (act. G 7). Sie kann indessen, wenn es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 des Zivilprozessgesetzes sGS 961.2, i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Zuzufolge der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist der Staat zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin aufzukommen, wobei dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70; Honorarverordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [HonO; sGS 963.75]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat am 6. Oktober 2009 eine Kostennote über insgesamt Fr. 3'815.50 (um 20% gekürztes Honorar von Fr. 3'450.-- zuzüglich Barauslagen Fr. 96.-- und Mehrwertsteuer Fr. 269.50; act. G 13) eingereicht. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen spricht in unfallversicherungsrechtlichen Verfahren gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit.b HonO regelmässig eine (ungekürzte) pauschale Entschädigung zwischen Fr. 3'500.-- und Fr. 4'500.-- zu. Es ist kein Anlass ersichtlich, weshalb im vorliegenden Fall anders zu verfahren wäre. In Würdigung aller Umstände ist die Parteientschädigung vorliegend, wie in vergleichbaren Fällen üblich, ohne direkte Berücksichtigung des geltend gemachten Zeitaufwandes von 17¼ Stunden auf Fr. 3'600.-- (80% von Fr. 4'500.-- inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat hat den

Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 3'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.